

Abfallreglement

1. Januar 2026

Gestützt auf das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR), die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR), das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) und das Gemeindegesetz beschliesst die Einwohnergemeinde Böttstein.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Böttstein. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen, respektive die Vermeidung von Abfällen.

§ 2

Allgemeines

¹ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 3

Geltungsbereich

¹ Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

² Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³ Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴ Abfuhr und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Böttstein zur Verfügung.

§ 4

Begriffe

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle (siehe Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VEA).

² Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

³ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

⁴ Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind in der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen detailliert aufgeführt.

§ 5

Grundsätze

¹ Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben haben beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf zu achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen gemäss Entsorgungskalender zuzuführen.

³ Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushaltungen usw. so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

⁴ Abfälle dürfen in keiner Form, weder zerkleinert noch verdünnt, in die Kanalisation geleitet werden. Es gilt ein Einleitungsverbot (GSchV).

⁵ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle gemäss Entsorgungskalender abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

§ 6

Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Zudem informiert sie über Massnahmen, mit denen vermieden werden kann, dass Abfälle weggeworfen oder liegengelassen werden.

² Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Entsorgungskalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für weitere Abfälle sowie für Sonderabfälle aufgeführt sind.

³ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

⁴ Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 7Vollzug,
Zuständigkeiten

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Innerhalb der Gemeinde obliegt der Vollzug der Bauverwaltung.

³ Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

Benützungspflicht

⁴ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beziehen.

§ 8

¹ Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst beziehungsweise den dafür bezeichneten Sammelstellen der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen sind:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte).
- Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

² Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

³ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inklusive Sperrgut).

Mechanische Abfallbearbeitung

§ 9

¹ Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die zugelassenen Gebindeformen erheblich schwerer werden, respektive die von der Gemeinde definierten maximalen Gewichte und Abmessungen überschritten werden.

Ablagerungsverbot

§ 10

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Straßen oder Plätzen) ist verboten (Polizeireglement Zurzibet).

Öffentliche Abfallbehälter

§ 11

¹ Der Gemeinderat sorgt nach eigenem Ermessen für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

² Die Abfallbehälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

Kompostieren

§ 12

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

Verbrennen

§ 13

¹ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

² In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

³ In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

⁴ Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

B. Abfuhr

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 14

Organisation

¹ Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässig Abfuhr an. Der Gemeinderat beschliesst die zulässigen Gebindeformen wie beispielsweise Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container usw. für die Abfuhr und publiziert diese im Entsorgungskalender.

² Die Gemeinde kann auch für weitere Abfälle Spezial-Sammlungen anbieten (z.B. für Papier, Metalle, Textilien und Schuhe, Sperrgut usw.).

³ Die regelmässigen Sammlungen stehen ausschliesslich und nur der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benutzung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

⁴ Es ist untersagt, aus den abgestellten Gebindeformen Siedlungsabfälle zu entnehmen.

§ 15

Bediente Strassen

¹ Abfuhr werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;
- Privatstrassen mit Fahrverbot.

§ 16

Abfuhrdaten

¹ Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Entsorgungskalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

§ 17

Bereitstellung

¹ Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

² Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (§ 15 Abs. 2).

³ Sind die zugelassenen Gebindeformen defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt oder ist der Zugang zu ihnen behindert, kann die Übernahme verweigert werden.

⁴ Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuertag bereitgestellt werden.

⁵ Es ist untersagt, Abfälle, die nicht gesammelt werden, auf öffentlichem Grund zu deponieren.

II. Kehrichtabfuhr

§ 18

Umfang

¹ Der Kehrichtabfuhr sind nur brennbare Abfälle gemäss Entsorgungskalender zu übergeben.

² Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatsammlungen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle.

§ 19

Bereitstellungsart

¹ Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen und Gewichte werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Entsorgungskalender der Gemeinde zu entnehmen.

² Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit der Anzahl notwendiger Gebührenmarken, mit dem Kehricht zusammen bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen und Gewichte sind dem Entsorgungskalender der Gemeinde zu entnehmen.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 4 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. Die Abfälle sind in Kehrichtsäcken abzupacken, mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen und in den Abfall-Containern zu deponieren.

⁴ Betriebe mit grösseren Abfallmengen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Abfall-Containern versehen mit einer Plombe bereitzustellen.

⁵ Presswürfel sind nicht zugelassen.

III. Sperrgutabfuhr

§ 20

Umfang

¹ Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder einer privaten Wiederverwendung (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut verkleinert werden können. Die maximalen Abmessungen, Gewichte und notwendigen Gebührenmarken werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Entsorgungskalender der Gemeinde zu entnehmen.

§ 21

Bereitstellungsart

¹ Jedes Stück bzw. Bündel ist mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

IV. Grünabfuhr

§ 22

Umfang

¹ Zur Grüngutverwertung geeignete Abfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden, der Grünabfuhr mitzugeben.

² Zugelassene Abfälle werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Entsorgungskalender der Gemeinde zu entnehmen.

§ 23

Bereitstellungsart

¹ Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen, Gewichte und Gebindeformen werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Entsorgungskalender der Gemeinde zu entnehmen.

² Die zugelassenen Gebindeformen (Astbündel, Behälter oder Grüngut-Container) müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken, Vignette oder Chip versehen sein.

³ Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Gewerbebetrieben, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

⁴ Die Gemeinde kann einen Häkseldienst für Astmaterial anbieten.

V. weitere Spezialabfuhr

§ 24

Umfang

¹ Nach Bedarf werden für Papier und Karton Spezialsammlungen durchgeführt.

C. Sammelstellen

I. kommunale Sammelstellen

§ 25

Angebot

- ¹ Die Gemeinde bietet für verschiedene Abfälle (wie Glas, Papier, Karton, Metalle und Textilien usw.) definierte Sammelstellen an. Das Angebot wird vom Gemeinderat festgelegt. Er informiert darüber im Entsorgungskalender oder auf der Homepage der Gemeinde.
- ² Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen oder reduzieren.
- ³ Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§ 26

Betrieb

- ¹ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.
- ² Die Öffnungs- und Benützungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Entsorgungskalender und auf der Homepage der Gemeinde bekanntgegeben.
- ³ Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

II. übrige Sammelstellen

§ 27

Sammelstellen für Tierkörper

- ¹ Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der entsprechenden Tiersammelstelle gemäss Entsorgungskalender abzuliefern.

§ 28

Sammelstellen für Bauabfälle

- ¹ Bei der kommunalen Sammelstelle wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen oder Betonbruchstücken vorgesehen ist.
- ² Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben.
- ³ Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

§ 29

Sammelstellen für Sonderabfälle

- ¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).
- ² Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).
- ³ Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

D. Finanzierung**§ 30**

Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

- ¹ Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.
- ² Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benutzern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

§ 31

Gebühren

- ¹ Die Benützung von Kehricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.
- ² Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem 'Pro Kopf'-Beitrag verrechnet.
- ³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht zu publizieren, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert.

§ 32

Bemessungsgrundlage

- ¹ Bei der Kehrichtabfuhr können die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container, bei der Grünabfuhr pro Gebinde und bei der Sperrgutabfuhr pro Stück erhoben werden. Bei der Grünabfuhr kann eine an die Gebindegrösse angepasste Jahrespauschale erhoben werden.

² Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif gemäss Gebührenreglement.

§ 33

Gebührenbezug

¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen.

§ 34

Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

E. Schlussbestimmungen

§ 35

Rechtsschutz

¹ Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 36

Vollstreckung

¹ Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

§ 37

Strafbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000.00 Franken durch Strafbefehl aussprechen (gemäss EG UWR).

² Kommt eine Busse über Fr. 2'000.00 in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 38

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsschlusses auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Abfallreglement der Gemeinde Böttstein vom 21. November 2012 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

GEMEINDERAT BÖTTSTEIN



Patrick Gosteli
Gemeindeammann



Manuel Gangel
Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 19. November 2025 genehmigt.